Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 9. Januar 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-1)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2020
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-74)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Juli 2021
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-72)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Mai 2022
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-42)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-22)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 7. März 2024
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-24)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Mai 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-67)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 20. November 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-142)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4, Abs. 7 Satz 1 und Art. 8 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2WFK), in der jeweils geltenden Fassung und § 4 Abs. 5 Satz 2, § 24 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

[1]Diese Satzung regelt das von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz und der Hochschulzulassungsverordnung durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule für die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen). [2]Zudem regelt sie die Ausgestaltung der zentralen und örtlichen Auswahlverfahren ergänzend zu den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung.

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

[1]Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend. [2]Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Zweiter Teil

Zentrales Vergabeverfahren

§ 3 Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung

(1) [1]Am Auswahlverfahren der Hochschule für das jeweilige Semester nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, die sich gemäß den Fristen in der Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) um einen Studienplatz beworben und die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Studienortwunsch genannt haben. [2]Eine unmittelbare Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist nicht möglich.

(2) [1]Mit der Durchführung des Verfahrens hat die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) beauftragt. [2]Bewerbungsunterlagen und die Bewerbung stützende Nachweise sind zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) einzureichen.

§ 4 Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

(1) [1]Im Studiengang Medizin berücksichtigt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den fachspezifischen Studieneignungstest nach § 4a sowie einen abgeleisteten Dienst im einschlägigen Bereich gemäß der Anlage 2 zu dieser Satzung. [2]Nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayHZG werden zunächst 15 Prozent der im Auswahlverfahren im Studiengang Medizin zur Verfügung stehenden Studienplätze allein nach dem Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests nach § 4a vergeben. [3]Zur Erstellung der Rangliste für die restlichen 85 Prozent der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule im Studiengang Medizin wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. [4]Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte umfassen. [5]Von den 100 Punkten werden bis zu 35 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 60 Punkte für den fachspezifischen Studieneignungstest nach § 4a sowie 5 Punkte für einen abgeleisteten Dienst im einschlägigen Bereich vergeben. [6]Die Punkte für einen abgeleisteten Dienst werden je Vergabeverfahren nur einmal vergeben. [7]Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen in der Hochschulzulassungsverordnung und der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) [1]Im Studiengang Zahnmedizin berücksichtigt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den fachspezifischen Studieneignungstest nach § 4asowie eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß der Anlage 5 zur Hochschulzulassungsverordnung (HZV). [2]Nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung i. V. m. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayHZG werden zunächst 15 Prozent der im Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin zur Verfügung stehenden

Studienplätze allein nach dem Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests nach § 4a vergeben. [3]Zur Erstellung der Rangliste für die restlichen 85 Prozent der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule im Studiengang Zahnmedizin wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe, der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. [4]Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte umfassen. [5]Von den 100 Punkten werden bis zu 30 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 60 Punkte für den fachspezifischen Studieneignungstest nach § 4a sowie 10 Punkte für eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung nach Satz 1 vergeben. [6]Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen in der Hochschulzulassungsverordnung und der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 4a Fachspezifischer Studieneignungstest für Medizinische Studiengänge

(1) [1]Bei der Auswahl wird bis einschließlich Sommersemester 2027 das Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) berücksichtigt. [2]In den Vergabeverfahren für das WS 2027/28 und Sommersemester 2028 (Übergangszeit) berücksichtigt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg entweder das Ergebnis des TMS oder das Ergebnis des neuen „Tests für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben“ (TMSnat). [3]Sofern bei der Bewerbung ein Ergebnis für beide Tests angegeben wird, zählt nur das bessere Ergebnis. [4]Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2028/29 wird nur noch das Ergebnis des TMSnat als Auswahlkriterium herangezogen.[5]Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg; es gelten insoweit die Regelungen der Satzung der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS) vom 08.12.2022 bzw. die Regelungen der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Studieneignungstests „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ vom 03.02.2026 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) [1]Für die Durchführung des fachspezifischen Studieneignungstests wird eine Testgebühr im Rahmen des Art. 8 Abs. 3 BayHZG erhoben. [2]Im Übrigen gelten in Bezug auf die Durchführung die Regelungen der §§ 2 bis 4 der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg“ vom 26.11.2007 und die Regelungen der „Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ vom 03.02.2026 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5 Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie

(1) [1] Im Studiengang Pharmazie berücksichtigt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den fachspezifischen Studieneignungstest „PhaST“ und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gemäß der Anlage 5 zur Hochschulzulassungsverordnung.

(2) [1]Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet. [2]Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte umfassen. [3]Von den 100 Punkten werden bis zu 70 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 20 Punkten für den Studieneignungstest „PhaST“ und 10 Punkte für eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung vergeben. [4]Es wird je Vergabeverfahren nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. [5]Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen in der Hochschulzulassungsverordnung und der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 5a Studieneignungstest "PhaST“

(1) [1]Bei der Auswahl wird das Ergebnis des Studieneignungstests „PhaST“ berücksichtigt. [2]Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens sowie dessen Auswertung beauftragt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die ITB Consulting GmbH. [3]Es gelten für die Durchführung des Testverfahrens die auf den Internetseiten der ITB Consulting GmbH veröffentlichten Termine, Anmelde-, und Zulassungsvoraussetzungen sowie Durchführungsbestimmungen für den „PhaST“.

(2) [1]Für die Teilnahme am „PhaST“ wird durch die ITB ein Teilnahmeentgelt erhoben, dessen jeweilige Höhe in der Gebührensatzung der Universität Tübingen festgesetzt wird. [2]Für die Testteilnahme gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ITB Consulting GmbH.

§ 6 Bescheide

Die Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

§ 7 Losverfahren

[1]Sind nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens (einschließlich des koordinierten Nachrückens) Studienplätze noch verfügbar, werden diese von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Losverfahren vergeben. [2]Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 10. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 10. Oktober bei der Universität online über die entsprechende Bewerberplattform die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben.

§ 8 Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

(1) [1]Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, stellen den Zulassungsantrag für die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin online bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. [2]Die Regelungen des § 9 Abs. 2 Sätze1 bis 5 gelten entsprechend. [3]Der Antrag wird erst wirksam und damit am Vergabeverfahren beteiligt, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen ist (Ausschlussfristen).

(2) [1]Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Studiengang Medizin und Zahnmedizin nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und dem Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung (g.a.s.t), wobei nur der digitale TestAS mit dem Fachmodul Medizin berücksichtigt wird. [2]Für die Erstellung der Rangliste wird der Grad der Qualifikation mit 51 Prozent gewichtet und das Ergebnis im TestAS mit dem Fachmodul Medizin mit 49 Prozent. [3]Die Bildung der Rangliste erfolgt nach den Regelungen in der Anlage 4.

(3) [1]Im Studiengang Pharmazie erfolgt die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung).

Dritter Teil

Örtliches Vergabeverfahren

§ 9 Antragstellung

(1) [1]Im örtlichen Vergabeverfahren können für Studiengänge, die nach § 23 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung über das DoSV koordiniert werden, bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden. [2]Darüber hinaus kann für Studiengänge außerhalb des DoSV an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ein Zulassungsantrag für das erste Fachsemester und ein Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester gestellt werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfüllt werden. [3]Bei mehreren Anträgen für das erste oder höhere Fachsemester nach Satz 2 wird nur der zuletzt bei der Universität gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt.

(2) [1]Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, online bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu stellen. [2]Es ist für jeden Studiengang ein separater Zulassungsantrag zu stellen. [3]Für Mehrfach-Studiengänge, bei denen mehr als ein Studienfach einer wählbaren Fächerverbindung zulassungsbeschränkt ist, ist ein zusammengefasster Zulassungsantrag zu stellen. [4]Die Online-Bewerbung ist auf den Internetseiten der Universität zu finden. [5]Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli elektronisch an die Universität übermittelt werden (Ausschlussfristen). [6] [6]Die für den Zulassungsantrag erforderlichen Unterlagen müssen bei der Online-Bewerbung hochgeladen werden. [7]Soweit zum Nachweis geforderte Unterlagen bis zum in Satz 5 genannten Bewerbungsschluss noch nicht vorgelegt werden können, ist eine Nachreichung bis zum 20. Januar für ein Sommersemester und bis zum 20. Juli für ein Wintersemester möglich.

(3) [1]Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, stellen den Zulassungsantrag ebenfalls online bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. [2]Die Regelungen in Abs. 2 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

§10 Teilnahme am DoSV der Stiftung für Hochschulzulassung

Alle zulassungsbeschränkten Ein-Fach-Bachelor-Studiengänge mit 180 ECTS-Punkten nehmen am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil.

§ 11 Zulassung von beruflich Qualifizierten

[1]Die Quote für die Zulassung von beruflich qualifizierten Berufstätigen nach Art. 8 Abs. 5 und 6 BayHIG wird in allen Studiengängen auf 3 v. H. festgesetzt. [2]Beruflich Qualifizierte bewerben sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang online gemäß §9 Abs. 1 und 2. [3]Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote. [4]Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote. [5]Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Zulassung von Personen öffentlichen Interesses

[1]Als Personen öffentlichen Interesses nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG werden ausschließlich Bewerber und Bewerberinnen anerkannt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- und Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportsbunds angehören und dadurch an den Studienort Würzburg gebunden sind. [2]Die Quote für diesen Personenkreis wird in allen Studiengängen auf 2 v. H. festgesetzt.

§ 13 Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren weiteren Auswahlkriterien, die über die Studieneignung besonderen Aufschluss geben.

(2) [1]Im Studiengang Psychologie (Bachelor of Science) wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Ergebnis des psychologiespezifischen Bachelor-Studieneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie „BaPsy-DGPs“ für die Erstellung der Rangliste im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren herangezogen, wobei die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 60 Prozent und das Ergebnis des Studieneignungstests mit 40 Prozent gewichtet wird. [2]Die Bildung der Rangliste erfolgt nach den Regelungen in der Anlage 3.

(3) Soweit darüber hinaus in grundständigen Studiengängen oder Studienfächern in der Zulassungszahlsatzung eine Zulassungszahl festgesetzt ist, erfolgt die Auswahl nach den Regelungen in der Anlage 3.

§ 14 Losverfahren

[1]Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang Studienplätze noch verfügbar, werden diese von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. [2]Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 10. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 10. Oktober bei der Universität online über die entsprechende Bewerberplattform die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben.

§ 15 Zulassung in Masterstudiengängen

[1]Soweit in einem Masterstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt wurden, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der nach Art. 6 Abs. 3 BayHZG zu bildenden Quoten gemäß den für das jeweilige Studienfach geltenden fachspezifischen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die Regelung in § 12 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie ist erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Sommersemester 2020. [2]Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in der Fassung vom 23. November 2015 außer Kraft.

Diese Satzung tritt in der Fassung der siebten Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin *B* oder eines Bewerbers *B* aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \cdots + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi^{-1}_{HzbGewicht}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: *HzbGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die inder betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi^{-1}_{HzbGewicht}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS, TMSnat und PhaSTwird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, „TMSnat“ oder „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. *xxxStandardwertB* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 2

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anlage 3

Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

1. Psychologie (Bachelor of Science)

(1) Bei der Auswahl wird der von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) bereitgestellte psychologiespezifische Bachelor-Studieneignungstest der DGPs „BaPsy-DGPs“ berücksichtigt. Es gelten für die Durchführung des Testverfahrens die Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs vom 27. Januar 2023 sowie die auf der Internetseite www.studieneignungstest-psychologie.de veröffentlichten Termine, Anmelde- und Zulassungsvoraussetzungen sowie Durchführungsbestimmungen. Für die Teilnahme am „BaPsy-DGPs“ wird ein Teilnahmeentgelt erhoben.

(2) Für die Erstellung der Rangliste wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach der untenstehenden Tabelle in einen Punktwert umgewandelt. Ausländische Noten werden vorher nach den einschlägigen Richtlinien in das deutsche Notensystem umgerechnet. Anschließend wird der Punktwert der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,6 und der im Test „BaPsy-DGPs“ erzielte Prozentrangwert (Ganzzahl) mit dem Faktor 0,4 multipliziert. Die erhaltenen Werte für die Hochschulzugangsberechtigung und den Test „BaPsy-DGPs“ werden nun addiert und die Bewerberinnen und Bewerber werden hiermit auf der Rangliste in absteigender Reihenfolge aufgelistet. Wird kein Testergebnis für den BaPsy-DGPs nachgewiesen, wird der Wert 0 als Testergebnis berücksichtigt.

Tabelle: Umwandlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in einen Punktwert:

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt in einen Punktwert umgewandelt:

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	100,0
1,1	98,0
1,2	96,0
1,3	94,0
1,4	92,0
1,5	90,0
1,6	88,0
1,7	86,0
1,8	84,0
1,9	82,0
2,0	80,0
2,1	78,0
2,2	76,0
2,3	74,0
2,4	72,0
2,5	70,0
2,6	68,0
2,7	66,0
2,8	64,0

2,9	62,0
3,0	60,0
3,1	58,0
3,2	56,0
3,3	54,0
3,4	52,0
3,5	50,0
3,6	48,0
3,7	46,0
3,8	44,0
3,9	42,0
4,0	40,0
4,1	38,0
4,2	36,0
4,3	34,0
4,4	32,0

2. Biomedizin (Bachelor of Science)

(1) Im Studiengang Biomedizin (Bachelor of Science) werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Einzelnoten in zwei Schulfächern aus dem MINT-Bereich (Biologie, Chemie, Physik, Mathematik und Informatik) sowie abgeschlossene Berufsausbildungen in fachlich verwandten Berufen für die Erstellung der Rangliste herangezogen.

(2) Einzelnoten

Im Auswahlverfahren werden sehr gute und gute Leistungen in den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Mathematik und Informatik wie folgt mit einem Bonus versehen: Sehr gute Leistungen (Note 1 oder Punktzahl 15,14,13) erhalten einem Bonus von 0,2, gute Leistungen (Note 2 oder Punktzahl 12,11,10) erhalten einen Bonus von 0,1. Es ist nur eine Bonierung für zwei der genannten Fächer möglich. Werden in der Hochschulzugangsberechtigung mehrere Einzelnoten/Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen oder Ergebnis der Abiturprüfung) für ein Fach ausgewiesen, so wird pro Fach ein Durchschnitt (Mittelwert) gebildet, der als Grundlage für die Bonierung herangezogen wird. Es wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Welche der fünf genannten Fächer für eine Bonierung herangezogen werden, entscheiden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Eingabe der Einzelnoten/Punktzahlen in der Online-Bewerbung.

Die Noten aus ausländischen Schulzeugnissen werden, soweit möglich, umgerechnet und boniert.
Es wird hierfür die modifizierte bayerische Formel angewandt. Sofern die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland abgelegt wurde, werden nur die Noten dieser Prüfung bei der Berücksichtigung von Einzelnoten herangezogen.

(3) Berufsausbildungen

In Auswahlverfahren wird für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem zur Biomedizin fachlich verwandten Bereich ein Bonus von 0,2 gewährt. Die Berufsausbildung muss bis zum Bewerbungsschluss 15. Juli abgeschlossen sein. Es werden folgende Berufsausbildungen für die Bonierung berücksichtigt:

- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Asssitent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Asistent/in – Laboratoriumsassistentin
- Medizinlaborant/in
- Veterinärmedizinsch-technische/r Assistent/in
- Medizinische/r Technologe/Technologin -Funktionsdiagnostik
- Medizinische/r Technologe/Technologin-Radiologie
- Medizinische/r Technologe/Technologin-Laboratoriumsanalytik
- Medizinische/r Technologe/Technologin-Veterinärmedizin

(4) Ranglistenbildung

Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für die Einzelnoten und die Berufsausbildungen. Es wird insgesamt maximal ein Bonus von 0,5 für Einzelnoten und Berufsausbildungen gewährt. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

3. Biochemie (Bachelor of Science)

(1) Im Studiengang Biochemie (Bachelor of Science) werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Einzelnoten in den fachlich einschlägigen Schulfächern Chemie, Biologie, Physik und/oder Mathematik berücksichtigt.

Sehr gute und gute Leistungen im Fach Chemie, sowie sehr gute Leistungen in den Fächern Biologie, Physik und Mathematik werden wie folgt mit einem Bonus versehen:
Bewerberinnen und Bewerber, die sehr gute Leistungen im Fach Chemie (Note 1 oder Punktzahl 15,14,13) nachweisen, erhalten einen Bonus von 0,2. Bei guten Leistungen im Fach Chemie (Note 2 oder Punktzahl 12,11,10) wird ein Bonus von 0,1 gewährt.
Ferner wird für sehr gute Leistungen in den Fächern Biologie, Physik und/oder Mathematik (Note 1 oder Punktzahl 15, 14, 13) ein Bonus von 0,1 gewährt.

Werden in der Hochschulzugangsberechtigung mehrere Einzelnoten/Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen und Ergebnisse der Abiturprüfung) für ein Fach ausgewiesen, so wird pro Fach ein Durchschnitt (Mittelwert) gebildet, der als Grundlage für die Bonierung herangezogen wird. Es wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Welche der genannten Fächer für eine Bonierung herangezogen werden, entscheiden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Eingabe der Einzelnoten/Punktzahlen in der Online-Bewerbung.

Die Noten aus ausländischen Schulzeugnissen werden, soweit möglich, umgerechnet und boniert.
Es wird hierfür die modifizierte bayerische Formel angewandt. Sofern die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland abgelegt wurde, werden nur die Noten dieser Prüfung bei der Berücksichtigung von Einzelnoten herangezogen.

(2) Ranglistenbildung

Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für die Einzelnoten. Es wird insgesamt maximal ein Bonus von 0,3 für die Einzelnoten gewährt.

Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

4. Lebensmittelchemie (Bachelor of Science)

(1) Im Studiengang Lebensmittelchemie (Bachelor of Science) werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Einzelnoten in den fachlich einschlägigen Schulfächern Biologie und/oder Chemie sowie abgeschlossene Berufsausbildungen in fachlich verwandten Berufen für die Erstellung der Rangliste herangezogen.

(2) Einzelnoten

Im Auswahlverfahren kann für sehr gute, gute und befriedigende Leistungen in den Schulfächern Biologie und/oder Chemie ein Bonus gewährt werden. Für sehr gute Leistungen (Note 1 oder Punktzahl 15,14,13) erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen Bonus von 0,3, für gute Leistungen (Note 2 oder 12,11,10 Punkte) einen Bonus von 0,2 und für befriedigende Leistungen (Note 3 oder 9,8,7 Punkte) einen Bonus von 0,1.

Werden in der Hochschulzugangsberechtigung mehrere Einzelnoten/Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen und Ergebnisse der Abiturprüfung) für ein Fach ausgewiesen, so wird pro Fach ein Durchschnitt (Mittelwert) gebildet, der als Grundlage für die Bonierung herangezogen wird. Es wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Welche der Fächer für eine Bonierung herangezogen werden, entscheiden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Eingabe der Einzelnoten/Punktzahlen in der Online-Bewerbung.

Die Noten aus ausländischen Schulzeugnissen werden, soweit möglich, umgerechnet und boniert.
Es wird hierfür die modifizierte bayerische Formel angewandt. Sofern die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland abgelegt wurde, werden nur die Noten dieser Prüfung bei der Berücksichtigung von Einzelnoten herangezogen.

(3) Berufsausbildungen

Im Auswahlverfahren wird für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem zur Lebensmittelchemie fachlich verwandten Bereich ein Bonus gewährt. Die Berufsausbildung muss bis zum Bewerbungsschluss 15. Juli abgeschlossen sein.

Ein Bonus von 0,2 wird für folgende abgeschlossene Berufsausbildungen gewährt:
Chemielaborant/in
Biologielaborant/in
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in (CTA)
Biologisch-technische/r Assistent/in (BTA)
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (PTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA)
Medizinische/r Technologe/ Technologin -Laboratoriumsanalytik)
Umweltschutz-technische/r Assistent/in (UTA)

Ein Bonus von 0,1 wird für folgende abgeschlossene Berufsausbildungen gewährt:
Bäcker/in
Brauer/in und Mälzer/in
Brenner/in
Destillateur/in
Fachkraft für Fruchtsafttechnik
Fachkraft für Lebensmitteltechnik
Fachkraft für Süßwarentechnik

Fleischer/in
Koch/Köchin
Konditor/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in
Medizinische/r Technologe/Technologin
Molkereifachfrau/-mann
Müller/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Weinküfer/in

(4) Ranglistenbildung

Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für die Einzelnoten und die Berufsausbildungen. Es wird insgesamt maximal ein Bonus von 0,5 für Einzelnoten und Berufsausbildungen gewährt.
Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

5. Medienkommunikation (Bachelor of Science)

(1) Im Studiengang Medienkommunikation (Bachelor of Science) werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Einzelnoten in den fachlich einschlägigen Schulfächern Mathematik und Englisch für die Erstellung der Rangliste herangezogen.

Im Auswahlverfahren kann für sehr gute, gute und befriedigende Leistungen in den Schulfächern Mathematik und Englisch ein Bonus gewährt werden. Für sehr gute Leistungen (Note 1 oder Punktzahl 15,14,13) erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen Bonus von 0,3, für gute Leistungen (Note 2 oder 12,11,10 Punkte) einen Bonus von 0,2 und für befriedigende Leistungen (Note 3 oder 9,8,7 Punkte) einen Bonus von 0,1.

Werden in der Hochschulzugangsberechtigung mehrere Einzelnoten/Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen und Ergebnisse der Abiturprüfung) für ein Fach ausgewiesen, so wird pro Fach ein Durchschnitt (Mittelwert) gebildet, der als Grundlage für die Bonierung herangezogen wird. Es wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Welche der Fächer für eine Bonierung herangezogen werden, entscheiden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Eingabe der Einzelnoten/Punktzahlen in der Online-Bewerbung.

Die Noten aus ausländischen Schulzeugnissen werden, soweit möglich, umgerechnet und boniert.
Es wird hierfür die modifizierte bayerische Formel angewandt. Sofern die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland abgelegt wurde, werden nur die Noten dieser Prüfung bei der Berücksichtigung von Einzelnoten herangezogen.

(2) Ranglistenbildung

Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für die Einzelnoten. Es wird insgesamt maximal ein Bonus von 0,5 gewährt. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

6. Pädagogik (Bachelor)

(1) Im Studiengang Pädagogik (Bachelor of Science) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Ableistung eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG als Auswahlkriterium berücksichtigt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber die glaubhaft machen können, dass sie bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli mindestens 6 Monate eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG abgeleistet haben, erhalten einen Bonus von 0,3.

(3) Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für einen abgeleisteten Dienst. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

7. Sportwissenschaft (Bachelor)

(1) Im Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor of Science) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Ableistung eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG als Auswahlkriterium berücksichtigt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber die glaubhaft machen können, dass sie bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli mindestens 6 Monate eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG abgeleistet haben, erhalten einen Bonus von 0,3.

(3) Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für einen abgeleisteten Dienst. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

8. Games Engineering (Bachelor of Science)

Im Studiengang Games Engineering (Bachelor of Science) erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

9. Didaktik der Grundschule für das Lehramt an Grundschulen

(1) Im Studienfach Didaktik der Grundschule wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Ableistung eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG als Auswahlkriterium berücksichtigt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber die glaubhaft machen können, dass sie bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli mindestens 6 Monate eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG abgeleistet haben, erhalten einen Bonus von 0,3.

(3) Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für einen abgeleisteten Dienst. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

10. Akademische Sprachtherapie/Logopädie (Bachelor of Science)

Die Auswahl im Studiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

11. Schulpsychologie

Im Studienfach Schulpsychologie erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

Anlage 4

Auswahl und Zulassung von Drittstaatenangehörigen im Studiengang Medizin und Zahnmedizin

(1) Bei der Auswahl wird das Ergebnis des digitalen Tests für Ausländische Studierende (TestAS) mit dem Fachmodul Medizin der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung (g.a.s.t) berücksichtigt. Es wird der Mittelwert aus den Prozentrangwerten vom Kernmodul und Fachmodul Medizin für die Auswahl berücksichtigt. Für die Durchführung des Testverfahrens gelten die unter https://www.testas.de/ veröffentlichten Termine, Anmelde- und Zulassungsvoraussetzungen sowie Durchführungsbestimmungen.

(2) Für die Erstellung der Rangliste wird die Durchschnittsnote (Grad der Qualifikation) nach der Tabelle „Umwandlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangs-berechtigung in einen Punktwert“ in Anlage 3 in einen Punktwert umgewandelt. Es wird die Durchschnittsnote aus der Vorprüfungsdokumentation (VPD) von uni-assist oder die Durchschnittsnote aus einem Bescheid einer deutschen Zeugnis-anerkennungsstelle herangezogen. Der Punktwert der Hochschulzugangsberechtigung wird anschließend mit dem Faktor 0.51 und der Wert des TestAS mit dem Faktor 0,49 multipliziert. Danach werden die beiden Werte addiert und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit diesem Wert auf der Rangliste in absteigender Reihenfolge aufgelistet. Wird kein Testergebnis im TestAS mit dem Fachmodul Medizin nachgewiesen, wird der Wert 0 als Testergebnis berücksichtigt.